

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zur Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie zur Durchführung von Prüfdienstleistung und
gutachterlicher Tätigkeit des Forschungsinstitutes für Leder und Kunststoffbahnen gmbH (FILK)**

§ 1 – Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen des Forschungsinstitutes für Leder und Kunststoffbahnen gmbH (Auftragnehmer) zu seinem Auftraggeber bestimmen sich ausschließlich aus den im Vertrag und nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmern auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Unsere AGB gelten als ausschließlich vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht oder eine vorbehaltlose Ausführung beginnt. Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern und juristischen Personen öffentlichen Rechts, sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Unternehmer“ bezeichnet), es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

Für den Inhalt vorrangiger Individualabreden ist unser schriftlicher Vertrag, bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen enthalten, finden auf die Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts Anwendung.

§ 2 – Auftrag

1. Gegenstand eines Auftrages können die Bearbeitung einer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe sowie jede Art von Prüfdienstleistungen und gutachterlicher Tätigkeit wie z. B. Feststellung von Tatsachen, Bewertung und Prüfung von Leder, beschichtete Textilien, Kollagen, Kunststoffen und Bauteilen etc. sein.
2. Forschungsthema, Prüfdienstleistung bzw. Gutachten und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung in Textform festzulegen.
3. Aufträge sind für den Auftragnehmer erst verbindlich, wenn und soweit der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt oder mit deren Ausführung begonnen hat.

§ 3 – Leistungspreis und Zahlung

1. Die Berechnung der Preise erfolgt auf Grundlage der vom Auftragnehmer erstellten Angebote sowie festgestellten Leistungsumfänge. Die angegebenen Preise des Auftragnehmers sind bindend und verstehen sich gegenüber Unternehmern grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Zölle etc.
2. Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, in der vereinbarten Währung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, danach tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegenüber Unternehmern ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Auftragnehmer behält sich vor, weiteren Verzugschaden gegen den Auftraggeber geltend zu machen.
3. Wechsel und Schecks werden nur in Ausnahmefällen und erfüllungshalber angenommen; sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Der Auftraggeber darf gegen die Vergütungsforderung des Auftragnehmers nur anerkannte, unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen oder diesbezüglich sein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Recht zur Aufrechnung besteht auch, falls die Forderung mit der Forderung des Auftragnehmers synallagmatisch verknüpft ist. Ist der Erwerber Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Die Ansprüche des Auftragnehmers auf Bezahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren, für den Beginn der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

6. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, so kann jederzeit der Auftragnehmer Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Für diesen Fall gilt §10 Abs.2 dieses Vertrages.

§ 4 – Durchführung des Auftrages

1. Der Auftragnehmer beachtet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt, sowie die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, steht aber nicht für das tatsächliche Erreichen von Forschungs- oder Entwicklungszielen ein.
2. Die Bearbeitung von Aufträgen erfolgt innerhalb der im Vertrag schriftlich vereinbarten Erstellungsfrist. Die Frist zur Ablieferung bzw. Erstellung des Forschungsergebnisses, des Prüfberichts bzw. Gutachtens beginnt mit dem Vertragsabschluss bzw. nach Posteingang des Auftrages beim Auftragnehmer und dem vollständigen Eingang der Prüf- bzw. Untersuchungsgegenstände. Benötigt der Auftragnehmer für die Anfertigung des Forschungs- und Untersuchungsergebnisses bzw. die Durchführung der Prüfung bzw. die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des Auftraggebers oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. des Vorschusses. Zeitpläne und Liefertermine sind nur bindend, wenn sie von dem Auftragnehmer ausdrücklich als bindend schriftlich bestätigt worden sind.
3. Der Auftragnehmer kommt nur in Verzug, wenn er die Liefer- bzw. Erstellungsverzögerung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, der Prüfdienstleistung bzw. des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Liefer- bzw. Erstellungshindernisse dem Auftragnehmer die Erstattung bzw. Erstellung des Forschungsvorhabens bzw. des Gutachtens völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch nicht zu.
4. Die Auftragserfüllung tritt ein mit Versendung des schriftlichen Ergebnisses des Auftrages (Tag des Poststempels des Postdienstleisters bzw. Tag des Versendens per elektronischer Post).
5. Untersuchungs- und Versuchsmaterialien werden 3 Monate nach Erbringen der Leistung bzw. nach Übergabe des Prüfberichts bzw. Gutachtens auf Kosten des Auftraggebers entsorgt oder an diesen zurückgeschickt, es sei denn, es wurde im Auftrag etwas anderes vereinbart.
6. Im Rahmen des Auftrages erstellte Entwicklungsberichte, Prüfberichte bzw. Gutachten werden 5 Jahre lang beim Auftragnehmer archiviert.
7. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 – Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr, vorliegende Forschungsergebnisse etc.) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen.
2. Wird ein Prüfbericht oder Gutachten erstellt, ist der Auftragnehmer von allen Umständen, die erkennbar für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Erstattung des Prüfberichts bzw. des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
3. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung ist er schadenersatzweise verpflichtet, den Mehraufwand des Auftragnehmers zu vergüten. Dieser bemisst sich pauschal pro Tag mit 1 % der Auftragssumme.

§ 6 – Geheimhaltungspflicht und Konkurrenzschutz

1. Der Auftragnehmer unterliegt der Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch vertraglich untersagt, den Prüfbericht bzw. das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen oder Forschungsergebnisse, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst nicht Tatsachen, die allgemein bekannt sind, dem Auftragnehmer bereits vor Auftragserteilung bekannt waren oder dem Auftragnehmer ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit durch Dritte überlassen wurden oder auf richterliche oder sonstige gesetzliche Aufforderung hin offengelegt werden müssen. Der Auftraggeber muss beweisen, dass dem Auftragnehmer die Tatsachen oder Unterlagen vorher unbekannt waren.

2. Im Rahmen des Auftrages durch den Auftragnehmer entwickelte wissenschaftliche Methoden und Verfahren darf der Auftragnehmer unentgeltlich (für eigene Zwecke) weiterverwenden.
3. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des Auftragnehmers mitarbeitenden Personen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird. Im Falle der Konsultation von hausfremden Fachleuten sind auch diese vor Beschäftigung entsprechend auf die Geheimhaltung zu verpflichten.
4. Eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse oder von Teilen der Ergebnisse aus dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.
5. Auch der Auftraggeber unterliegt der Geheimhaltungspflicht für als geheim durch den Auftragnehmer mitgeteilte Informationen.

§ 7 – Urheberrechtsschutz und Patentanmeldung

1. Für alle schutzrechtsfähigen Erfindungen, die sich bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ergeben ist der Auftraggeber zur Anmeldung berechtigt. Bei Verzicht des Auftraggebers auf Anmeldung eines Schutzrechtes kann der Auftragnehmer die Erfindung zum Patent anmelden. Die Erklärung des Verzichtes hat durch den Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Übergabe der schutzfähigen Ergebnisse zu erfolgen. Die Kosten für die Patentanmeldung und die Zahlung an die Erfinder entsprechend dem Arbeitnehmererfindergesetz werden vom Anmelder getragen.
2. Für den Fall, dass der Auftraggeber ein im Rahmen der Arbeit entwickeltes Verfahren zum Patent anmeldet, ist der Auftragnehmer befugt, diese Schutzrechte unentgeltlich für eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anzuwenden. Gleiches gilt für sonstige Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers.
3. Dem Auftragnehmer steht das Urheberrecht an den Werken nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu. Die vom Auftragnehmer hergestellten Werke sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung aller dem Auftragnehmer aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen. Bei der Verwertung von Auftragsergebnissen, kann der Auftragnehmer verlangen als Urheber genannt zu werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
4. Überträgt der Auftragnehmer Nutzungsrechte an seinen Auftragsergebnissen, ist jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung. Nutzungsrechte werden nur an den Auftragsergebnissen übertragen, die der Auftraggeber als vertragsgemäß abnimmt, nicht an Auftragsergebnissen, die nur zur Sichtung oder Auswahl oder anderweitig zur Bearbeitung des Auftrages als nicht finale Auftragsergebnissen überlassen werden. Letztere sind binnen 2 Wochen nach Zugang an den Auftragnehmer zurück zu geben.

§ 8 – Gewährleistung

1. Soweit der Auftragnehmer aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache/Ergebnis als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, kann der Auftraggeber im Rahmen der Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung dreimal fehl, oder ist die Nacherfüllung dem Auftraggeber unzumutbar, so kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes (Minderung) verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden und erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung erklärt, bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt, in welchem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird. Unterlässt der Auftraggeber, welcher Unternehmer ist, eine sofortige Untersuchung oder rügt er einen festgestellten oder feststellbaren Mangel nicht unverzüglich in Textform, so geht er hinsichtlich der festgestellten und/oder feststellbaren Mängel seiner Gewährleistungsrechte verlustig. Ist der Kunde Verbraucher, hat er offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Andernfalls erlöschen die Gewährleistungsrechte, es sei denn der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen.

§ 9 – Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers, sowie seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, für vertragliche Pflichtverletzungen sowie für eine Haftung aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers und Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalspflichten, sowie bei Verzugsschäden. Die Haftung im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird jedoch auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung im Falle eines Lieferverzugs ist für jede vollendete Woche des Verzugs auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,5 % der

vereinbarten Vergütung für die zu liefernden Auftragsergebnisse, maximal auf 5 % der vereinbarten Vergütung begrenzt.

2. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung des Auftragsergebnisses beim Auftraggeber. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Forschungsergebnisses, des Prüfberichts bzw. des Gutachtens beim Auftraggeber. Die Verjährungsfristen im Fall der § 478, 479 BGB bleiben unberührt.
3. Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Ergebnisse wirtschaftlich und technisch verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Eine Pflicht zur Recherche besteht nicht.

§ 10 – Kündigung

1. Wichtige Gründe, die den Auftragnehmer zur Kündigung berechtigen, sind unter anderem:
 - Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers
 - wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät
 - wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät
 - wenn der Auftragnehmer nach der Auftragsannahme feststellt, dass die ihm zur Bewilligung des Auftrages notwendige Sachkunde bzw. die technischen Voraussetzungen fehlen. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.
2. Wird der Vertrag durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund gekündigt, so steht dem Auftragnehmer eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, 30 % der Gesamtauftragssumme als pauschalisierten Schadensersatz an den Auftragnehmer zu zahlen zzgl. bereits durch den Auftragnehmer getätigter Aufwendungen. Wurde der Auftrag durch den Auftragnehmer in einem solchen Fall bereits begonnen, schuldet der Auftraggeber 50 % der Gesamtauftragssumme als pauschalisierten Schadensersatz. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass ihm ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen einen höheren Schadensersatzanspruch bzw. Vergütungsanspruch nachzuweisen.
3. In allen anderen Fällen, insbesondere bei einer außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers oder einer ordentlichen Kündigung durch eine Partei, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt, jedoch nur unter Abzug ersparter Aufwendungen. Wird der Auftrag durch eine Partei vor Beginn der Ausführung gekündigt, ohne dass den Auftragnehmer hierfür ein Verschulden trifft, so ist der Auftraggeber verpflichtet, 30 % der Gesamtauftragssumme als pauschalisierten Schadensersatz an den Auftragnehmer zu zahlen zzgl. bereits durch den Auftragnehmer getätigter Aufwendungen. Wurde der Auftrag durch den Auftragnehmer in einem solchen Fall bereits begonnen, schuldet der Auftraggeber 50 % der Gesamtauftragssumme als pauschalisierten Schadensersatz. Der Auftraggeber muss beweisen, dass den Auftragnehmer ein Verschulden an der Vertragsbeendigung trifft und kann nachweisen, dass Letzterem ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen, einen höheren Schadensersatzanspruch bzw. Vergütungsanspruch nachzuweisen.
4. Eine ordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.

§ 11 – Erfüllungsort und Gerichtsstand, Sonstiges

1. Sind beide Vertragsparteien Unternehmer, so ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder es sich um eine Patentstreitigkeit handelt.
2. Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Freiberg, 13.02.2020

Forschungsinstitut für Leder und Kunststoffbahnen gGmbH